



Katzenfreunde Schweiz

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art.1.1:

Unter dem Namen «Katzenfreunde Schweiz», gegründet am 11. April 2015, besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Der Sitz des Vereins ist am Ort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin.

Art.1.2:

Der Verein «Katzenfreunde Schweiz» setzt sich für den Schutz von Schweizer Katzen ein. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein hat folgenden Zweck:

- Vermittlung von heimatlosen und Verzicht Katzen in der Schweiz
- Unterstützung und Förderung von Kastrationen, Chippen und Registrieren der Katzen
- Information und Förderung der tierfreundlichen, artgerechten Aufzucht und Haltung von Katzen
- Kein Import von Katzen aus dem Ausland, jedoch werden nach Möglichkeit seriöse Organisationen im Ausland unterstützt (Finanzierung von Kastrationen)
- Kontaktpflege zu ähnlich gelagerten Gruppen
- Unterstützung weiterer Aktivitäten im Katzenschutz

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1:

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- natürliche Personen
- juristische Personen (Vereine, Organisationen, usw.)

Art. 2.2:

Der Verein «Katzenfreunde Schweiz» besteht aus:

- Vorstand
- Aktiv Mitglieder
- Passiv Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Paten



Als Aktiv Mitglieder gelten neben dem Vorstand die Helfer und Pflegestellen. Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 18 jahrig ist.

Passiv Mitglieder helfen mit ihren Mitgliedschaftsbeitragen. Passivmitglied kann werden, wer mindestens 18 jahrig ist.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen.

Paten unterstutzen Katzen die langer bei uns sind mit einer monatlichen Spende, damit deren Unterhalt gesichert ist.

Gonner, Sponsoren und Zuwendungen durch Legate helfen uns finanziell und materiell auf freiwilliger Basis. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

3. Eintritt, Austritt und Ausschluss

Art. 3.1:

Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Prasidenten zu richten. ber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.2:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, einen Ausschluss oder Todesfall. Wer als Mitglied aus dem Verein austreten will, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt mit halbjahriger Kundigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres. Fur den Austretenden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermogen.

Art. 3.3:

Der Vorstand fallt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Dem Vollzug des Ausschlusses hat eine Aussprache voranzugehen. Ein Ausschluss kann auch ohne Angaben eines Grundes erfolgen (nach Art. 72 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 2 ZGB).

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4.1:

Nur der Vorstand hat das Recht den Verein nach aussen zu vertreten.



Art. 4.2:

Die Mitglieder erhalten mindestens einmal jährlich Informationen in schriftlicher Form über die Tätigkeiten des Vereins. Der Versand per e-Mail ist zu bevorzugen, um Portokosten zu sparen. Mitglieder ohne e-Mail Adresse erhalten die Dokumente per Post.

5. Vereinsversammlung

Art. 5.1:

Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und ist am 31.12. abgeschlossen. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ der «Katzenfreunde Schweiz».

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Folgendes wird an der Vereinsversammlung definiert:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (exkl. Präsidentin) und der Kontrollstelle
- Abnahme der vorgängigen Jahresberichte und Jahresrechnungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Entscheide als Appellationsinstanz und bei Ausschluss
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins

Art. 5.2:

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 5.3:

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 5.4:

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird unter folgenden Umständen einberufen:

- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder

Art. 5.5:

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.



6. Finanzen

Art.6.1:

Die Einnahmen des Vereins «Katzenfreunde Schweiz» bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Zuwendungen, Schenkungen, Legate
- Schutzgebühren
- Geld- und Sachspenden
- Weiteren Aktivitäten

Art. 6.2:

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.6.3:

Den Pflegestellen werden die Auslagen zur Betreuung der Pflegekatzen zurückerstattet. Dies erfolgt nur, wenn Originalbelege zur Rückvergütung eingereicht werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Spesen gegen Abgabe ihrer Belege zurückerstattet.

Art.6.4:

Es wird kein Lohn ausbezahlt, da alle ehrenamtlich arbeiten. Alle Einkünfte fliessen in die Vereinskasse, welche wiederum zu 100% den Katzen zugute kommt.

Art. 6.5:

Für Amtstätigkeiten werden bei Rücktritt oder Ausschluss keine Entschädigungen oder Gratifikationen ausbezahlt.

7. Organe

Art. 7.1:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und einem Vorstandsmitglied. Als Präsidentin wird Manuela Gutermann, geboren 29. Mai 1964, auf Lebzeiten eingesetzt. Eine Vorstandsposition kann auf unbestimmte Zeit nicht besetzt sein, bis ein Nachfolger gefunden wird.

Art. 7.2:

Sämtliche Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen und gutgeheissen. Es entscheidet die Mehrheit und bei Stimmengleichheit der Stichtscheid durch den Präsidenten / die Präsidentin. Es wird mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung durchgeführt.

Art. 7.3:

Über Pflegestellen entscheidet der Vorstand. Helfer sowie Pflegestellen haben keine Befugnis, eigene Entscheidungen im Namen der «Katzenfreunde Schweiz» zu treffen oder ohne Absprache mit dem Vorstand, nach aussen zu kommunizieren.



Art. 7.4:

Mit den Pflegestellen wird ein Vertrag abgeschlossen, der jeweils auf Ende des laufenden Monats kündbar ist.

Pflegestellen wie auch Endplätze werden durch eine vom Vorstand beauftragte Person kontrolliert.

8. Kontrollstelle

Art. 8.1:

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und wird an der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 8.2:

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins zuhanden des Vorstandes und der Vereinsversammlung.

9. Vertretung nach aussen

Art. 9.1:

Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten übertragen sind und vertritt ihn nach aussen. Er ist allein berechtigt, im Namen des Vereins mit Dritten Verhandlungen zu führen und Verträge abzuschliessen. Der Vorstand regelt die Verantwortlichkeiten und Abläufe im Rahmen der Geschäftsordnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und wichtige Korrespondenz führen der Präsident / die Präsidentin und eines der Vorstandsmitglieder durch Kollektiv-Unterschrift. Vorbehalten bleiben Ausnahmen wie der Bank- und Postcheckverkehr welcher durch den Kassier / die Kassiererin getätigt wird sowie die Schutzverträge für Katzen, welche durch die Pflegestellen unterschiftsberechtigt sind.

10. Schlussbestimmungen

Art. 10.1:

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich und die Auflösung kann jederzeit herbeigeführt werden.



Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10.2:

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die Änderungen der Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Katzenfreunde Schweiz
Lengnau, 25. Mai 2025

Erste Statutenänderung am 11. September 2016

Die Genehmigung der Statuten bei Vereinsgründung am 11. April 2015